

**Satzung
des
Turn- und Sportvereins Blender von 1902 e.V.**

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Blender e.V.“ mit Sitz in 27337 Blender.

Das Gründungsjahr ist 1902.

Die Farben des Vereins sind Blau-Weiß.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Achim eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Sport zu treiben und diesen in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände des Kreises Verden, deren Sportarten betrieben werden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§ 5 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung gegründet werden.

Die Abteilungen haben auf sportlichem und im finanziellen Gebiet Entscheidungsbefugnis im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsvorstand geleitet. Dieser besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter. Für feste Aufgaben können weitere Mitglieder gewählt werden.

Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

3. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt und von dem Vorstand des TSV bestätigt.

Der Abteilungsvorstand ist den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Spartenbeiträge müssen dem Vorstand gemeldet und von diesem bestätigt werden. Die Summe der Abteilungsbeiträge eines TSV-Mitgliedes darf den TSV-Beitrag nicht überschreiten.

Ausnahmen müssen vom TSV-Vorstand genehmigt werden.

Mitgliedschaften

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalendervierteljahres
- b) durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Vereinsmitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Der Ausschluß ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Eine Berufung ist innerhalb 1 Monats an die Mitgliederversammlung zulässig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlungen festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, ausschließlich den Vereinsvorstand bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
- f) **die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsdienste bzw. bei Nichterfüllung des Arbeitsdienstes eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegte Entschädigung zu entrichten.**

Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 13 Zusammenreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag am Schwarzen Brett unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer **Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.**

Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet nach den §§ 20 und 21.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- c) die Ernennung der Ehrenmitglieder,
- d) die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
- e) die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- f) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Neuwahlen (falls erforderlich),
- e) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- f) besondere Anträge,
- g) Verschiedenes.

Vereinsvorstand

§ 16 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer / Sozialwart,
- e) dem Sport- und Gerätewart,
- f) dem Jugendwart,
- g) Mitgliedern für besondere Aufgaben, die auf Antrag des Vorstandes für eine bestimmte Zeit gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes und die besonderen Vertreter werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende, vertreten. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 18 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl ist für 1 Kassenprüfer 1 x möglich) können gemeinschaftlich **mindestens einmal im Jahr** eine unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfung vornehmen, deren Ergebnis sie dem ersten Vorsitzenden mitzuteilen haben.

§ 19 Datenschutz/EDV-Abwicklung der Kassengeschäfte

Der Verein bedient sich zur Abwicklung der Vereins- und Kassengeschäfte eines EDV-Systems. Hierzu ist die Speicherung folgender persönlicher Daten notwendig:

- a) Name, Vorname, Geburtsname
- b) Geburtsdatum, Geschlecht
- c) Wohnsitz
- d) Eintrittsdatum
- e) Kontonummer, Bankverbindung
- f) Telefonnummer
- g) Funktion im Verein oder in Organisationen, denen der Verein angeschlossen ist.

Die Mitglieder erklären ihre Zustimmung zu dieser Speicherung und der Nutzung eines EDV-Systems. Um eine wirtschaftliche und kostengünstige Nutzung zu erzielen, ist die Beitragserhebung über einen Lastschriftenvertrag notwendig.

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich über Lastschrifteinzugsverfahren erhoben. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen

Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 v.H. der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 80 v.H. unter der Bedingung, daß mindestens 80 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 80 v.H. der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaig bestehender Verpflichtungen bzw. Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V..

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Blender, den 11.02.2005

1. Vorsitzender Bernd Feldt

2. Vorsitzender Steffen Hesse

1.Kassenwart Regina Wahlers

Schriftwart Gerhard Müller

2. Kassenwart Conny Holste

Sport- u. Sozialwart Thomas Schmidt-Bohlmann

Pressewart Volker Gefeke

Spartenobmann Herfried Lange